

Arbeitsentwurf - Stand 1.4.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

A. Problem und Ziel

Trotz nationaler und internationaler Anstrengungen zur Täterermittlung und Schließung von Websites bleiben Angebote mit kinderpornographischen Inhalten im Internet abrufbar und nehmen beständig zu. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, den Zugang deutscher Nutzer auf diese Inhalte zu erschweren.

B. Lösung

Gesetzliche Verpflichtung von Zugangsanbietern (Access-Providern), technische Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu kinderpornographischen Internetangeboten erschweren.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auf das Bundeskriminalamt kommt eine zusätzliche Aufgabe im Hinblick auf die Erstellung und Aktualisierung der Liste mit kinderpornographischen Websites zu sowie deren Übermittlung an die Zugangsvermittler zu.

E. Sonstige Kosten

Auf die Internetzugangsanbieter kommen Investitionskosten für die technischen Vorkehrungen zu, die den Zugriff auf kinderpornographische Angebote im Internet erschweren. Hinzu kommen Aufwendungen für den laufenden Betrieb sowie für die Einrichtung einer Stoppmeldung. Diese Kosten sind nicht generell bezifferbar und hängen u. a. von dem gewählten technischen Ansatz der Zugangserschwerung, vom jeweiligen Geschäftsmodell, der Netzstruktur und der Kundenzahl eines Providers ab. Die Internetwirtschaft hält eine Schätzung der tatsächlich anfallenden Kosten aktuell für nicht seriös möglich. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der Gesetzentwurf enthält neue Informationspflichten. Es handelt sich dabei um das Erstellen und zur Verfügung stellen einer Sperrliste durch das Bundeskriminalamt sowie die Auskunfterteilung an Anbieter, deren Telemedien von der Liste erfasst werden (§ 2 Absätze 5 und 6 BKA-G), das Bereithalten einer Stoppmeldung mit Informationen durch die Diensteanbieter (§ 8 a Absatz 3 TMG) und die Übermittlung einer Aufstellung von Zugriffsversuchen auf kinderpornographische Angebote durch die Diensteanbieter (§ 8 a Abs. 5 TMG). ...

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Bekämpfung der Verbreitung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

(1) Im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes führt das Bundeskriminalamt Listen über vollqualifizierte Domainnamen, Internet-Protokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten, die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuches enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen (Sperrliste). Es stellt den Diensteanbietern (nach Absatz 2) arbeitstäglich zu einem diesem mitgeteilten Zeitpunkt eine aktuelle Sperrliste zur Verfügung.

(2) Diensteanbieter nach § 8, die einen öffentlich zugänglichen Internetzugang für mindestens 10000 Teilnehmer oder sonstige Nutzungsberechtigte in der Regel gegen Entgelt ermöglichen, haben geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Telemedienangeboten, (die Kinderpornographie nach § 184b des Strafgesetzbuchs enthalten oder deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen und) die Bestandteil der Sperrliste des Bundeskriminalamts nach Absatz 1 sind, zu erschweren. Für die Sperrung dürfen vollqualifizierte Domainnamen, Internetprotokoll-Adressen und Zieladressen von Telemedienangeboten verwendet werden. Die Sperrung erfolgt mindestens auf der Ebene der vollqualifizierten Domainnamen, deren Auflösung in die zugehörigen Internetprotokoll-Adressen unterbleibt. Die Diensteanbieter haben die Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen, nachdem das Bundeskriminalamt die aktuelle Sperrliste zur Verfügung gestellt hat, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden.

(3) Die Diensteanbieter haben die Sperrliste durch geeignete Maßnahmen gegen Kenntnisnahme durch Dritte die an den technischen Maßnahmen zur Vornahme von Sperrungen nicht beteiligt sind, zu sichern.

(4) Die Diensteanbieter leiten Nutzeranfragen, durch die in der Sperrliste enthaltene kinderpornographische Telemedienangebote abgerufen werden sollen, auf ein von ihnen betriebenes Telemedienangebot (Stoppmeldung) um, das die Nutzer über die Gründe der Sperrung sowie eine Kontaktmöglichkeit zum Bundeskriminalamt informiert. Die Ausgestaltung bestimmt das Bundeskriminalamt.

(5) Die Diensteanbieter dürfen, soweit das für die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben und verwenden. Diese Daten dürfen für Zwecke der Verfolgung von Straftaten nach § 184b des Strafgesetzbuchs den zuständigen Stellen auf deren Anordnung übermittelt werden.

(6) Die Diensteanbieter übermitteln dem Bundeskriminalamt wöchentlich eine anonymisierte Aufstellung über die Anzahl der Zugriffsversuche am Tag auf die in der Sperrliste aufgeführten Telemedienangebote.

(7) Die Diensteanbieter haften nur, wenn und soweit sie die Sperrliste durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht ordnungsgemäß umsetzen.

(8) Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgeführten Einträge zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllten. Es erteilt Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes, die ein berechtigtes Interesse darlegen, auf Anfrage Auskunft darüber, ob ein bestimmtes Telemedienangebot in der Sperrliste enthalten ist oder war und für welchen Zeitraum.

(9) In welcher Form und in welchem Verfahren die Sperrliste und die Aufstellung nach Absatz 1 zur Verfügung gestellt wird, regelt das Bundeskriminalamt unter Beteiligung der Diensteanbieter in einer technischen Richtlinie.

(10) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1, 3 und 4 eingeschränkt. Dabei sind Telekommunikationsvorgänge im Sinne des § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes betroffen.

2. In § 16 Absatz 2 werden nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:

„1a) entgegen § 8a Absatz 1 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
1b) entgegen § 8a Absatz 2 die Sperrliste nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert,“

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 96 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Der Diensteanbieter darf die notwendigen Verkehrsdaten erheben und verwenden, soweit dies für die in § 8a Telemediengesetz genannten Zwecke erforderlich ist.“.

2. § 149 Absatz 1 Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16. entgegen § 95 Abs.2 oder § 96 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Daten verwendet,“

Artikel 3

Evaluierung

Die Bundesregierung erstattet dem Bundestag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten Bericht über die Anwendung dieses Gesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Kinderpornografie ist die Dokumentation von Kindesmissbrauch, schwerster Straftaten gegen Kinder. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet seit Jahren einen konstanten Anstieg beim Besitz, der Beschaffung und Verbreitung von Kinderpornografie (2007: 11.357 Fälle; Steigerung um 55%

gegenüber 2006: 7.318 Fälle). Bei der Besitzverschaffung von Kinderpornografie über das Internet war von 2006 auf 2007 sogar ein Zuwachs von 111% festzustellen (von 2.936 auf 6.206 Fälle). Bilder im Internet zeigen zunehmend Gewaltausübungen gegen Kleinkinder oder sogar Kleinstkinder, die schwer missbraucht und misshandelt werden. Insgesamt ist eine Tendenz zu immer jüngeren Opfern zu erkennen. Die Dimension der Verbreitung von Kinderpornografie über das Internet in Deutschland verdeutlicht die Anzahl der Beschuldigten in einzelnen großen Ermittlungskomplexen allein in Deutschland (z.B. Operation Marcy: 530; Operation Penalty: über 1.000; Operation Mikado: 322; Operation Himmel: 12.000; Operation Smasher: 987) (vgl. hierzu die Pressemitteilung des Bundeskriminalamtes vom 27. August 2008 zu aktuellen Entwicklungen im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität). Der Großteil der Kinderpornographie im Bereich des World-Wide-Web wird mittlerweile über kommerzielle Webseiten verbreitet, die in Drittländern außerhalb der Europäischen Union ansässig sind. Trotz aller nationalen und internationalen Anstrengungen bleiben viele Kinderpornographie-Seiten im Netz verfügbar.

Es gelingt in vielen Staaten nicht, Betreiber kinderpornographischer Angebote (sog. Content-Provider) haftbar zu machen oder ihnen die Plattform (über sog. Host-Provider) zu entziehen. Gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet muss mit allen Möglichkeiten vorgegangen werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass bekannte kinderpornographische Angebote teilweise noch wochenlang weiter genutzt werden können. Internet-Zugangsvermittler (Access-Provider) können durch technische Vorkehrungen dazu beitragen, den Zugang zu kinderpornographischen Webseiten zu erschweren (sog. „Access-Blocking“).

Die deutsche Internet-Wirtschaft engagiert sich bereits heute bei der Bekämpfung der Kinderpornographie. Beispielhaft dafür sind die Projekte im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsprogramms „Safer Internet“, an denen sie sich seit Jahren beteiligt. Diese EU-Projekte, besonders die Hotlines und das zugehörige Netzwerk INHOPE haben das Internet sicherer gemacht und in der Vergangenheit auch zu Fahndungserfolgen im Bereich der Kinderpornographie beigetragen.

Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus. Dies gilt auch für das Mittel der einzelfallbezogenen Sperrverfügungen nach § 20 Abs. 4 Jugendmedienschutzgesetz in Verbindung mit § 59 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag. Diese Maßnahme eignet sich nur sehr eingeschränkt bei kinderpornographischen Webseiten, die nur eine kurze Lebensdauer haben und schnell auf andere Adressen weiter ziehen.

Im Ergebnis führt die jetzige Rechtslage dazu, dass kinderpornographische Webseiten in Deutschland leichter zugänglich sind als in anderen Ländern. Dies kann nicht hingenommen werden.

Sperrungen werden seit vielen Jahren in Ländern wie Norwegen, Dänemark, Schweden, Finnland, den Niederlanden, Italien, Großbritannien, der Schweiz, Neuseeland, Südkorea, Kanada und Taiwan durchgeführt. Dieses geschieht auf gesetzlicher Grundlage in Italien und Finnland, durch verbindliche Vereinbarungen mit den Zugangsanbietern in den skandinavischen Ländern und durch freiwillige Selbstverpflichtung in den USA.

Erfahrungen in diesen Staaten zeigen, dass täglich Zehntausende von Zugriffen auf kinderpornographische Angebote geblockt werden können. Zum Beispiel werden in Norwegen täglich 15.000 – 18.000 Zugriffe und in Schweden täglich 50.000 Zugriffe auf Websites mit kinderpornographischen Inhalten verhindert.

Dies zeigt, dass die technische Sperrung solcher Seiten durch die Zugangsprovider einen wichtigen Beitrag leisten kann, um die Verbreitung und Besitzverschaffung von Kinderpornographie zu erschweren.

Mit diesem Gesetz soll die Mitwirkung der Zugangsvermittler beim Kampf gegen kinderpornographische Seiten gesetzlich abgesichert werden. Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die im Telemediengesetz geregelte eingeschränkte Verantwortlichkeit der Vermittler aus. Er führt insbesondere nicht zu einer Haftung der Access-Provider, falls der Zugang zu kinderpornographischen Webseiten trotz Sperrmaßnahmen der Diensteanbieter trotzdem möglich bleibt. Ein lückenloses Access-Blocking ist nach Einschätzung der Bundesregierung derzeit technisch nicht möglich.

II. Ziel und wesentlicher Inhalt

Der Entwurf zielt darauf ab, den Zugang deutscher Nutzer auf kinderpornographische Seite zu erschweren.

Dazu wird eine gesetzliche Verpflichtung der Zugangsvermittler zur Sperrung gelisteter kinderpornographischer Webseiten sowie zur Umleitung auf eine Stopp-Seite (sog. Stoppmeldung) geregelt. Zugleich soll Bundeskriminalamt den betroffenen Anbietern im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion eine Liste von zu sperrenden kinderpornographischen Inhalten zur Verfügung stellen.

III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Nach der Rechtsprechung des BVerfG deckt die Kompetenznorm alle Regelungen ab, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung als solche regeln und umfasst Normen und Gesetze mit wirtschaftsregulierenden oder wirtschaftslenkenden Inhalt (BVerfGE 68, 319,330). Die den Internetzugangsanbietern auferlegte Pflicht, den Zugang zu kinderpornographische Seiten durch entsprechende technische Vorkehrungen zu erschweren, ist als solche wirtschaftslenkende Maßnahmen zu qualifizieren, da sie den Diensteanbieter in der Ausübung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit reglementiert. Im Übrigen stützt sich das Telemediengesetz auch schon bislang auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Dem Bund steht hier das Gesetzgebungsrecht aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG zu, weil die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Dadurch werden Ungleichbehandlungen der betroffenen Diensteanbieter vermieden. Die von den Bestimmungen betroffenen Unternehmen würden in ihrem wirtschaftlichen Handeln andernfalls beeinträchtigt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es um die Sperrung von Angeboten ausländischer Inhalteanbieter bzw. von Angeboten aus dem Ausland geht. Dieser Bereich ist nicht an Grenzen der einzelnen Bundesländer gebunden und kann aus technischen Gründen auch nicht daran gebunden werden.

Die Regelung einer zusätzlichen Aufgabe im Bereich der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes folgt aus der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 GG. Die Änderung des Telekommunikationsgesetzes folgt aus der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG.

IV. Finanzielle Auswirkung

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Auf das Bundeskriminalamt kommt ein zusätzlicher Aufwand für das Führen und Bereitstellen der Liste kinderpornographischer Websites zu.

V. Sonstige Kosten

Auf die Internetzugangsanbieter kommen Investitionskosten für die technischen Vorkehrungen zu, die den Zugriff auf kinderpornographische Angebote im Internet erschweren. Hinzu kommen Aufwendungen für den laufenden Betrieb, für die Einrichtung der sog. Stoppmeldung sowie für die Übermittlung der Aufstellung von Zugriffsversuchen auf kinderpornographische Angebote. Diese Kosten sind nicht generell bezifferbar und hängen u. a. von dem gewählten technischen Ansatz der

Zugangerschwerung, vom jeweiligen Geschäftsmodell, der Netzstruktur und der Kundenzahl eines Providers ab. Die Kosten lassen sich derzeit nicht abschätzen.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

I. Zu Artikel 1 Nr. 1 Einfügung eines neuen § 8a Telemediengesetz

1. Zu Absatz 1:

Die Regelung stellt klar, dass das Bundeskriminalamt Informationen, die es im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion über nach § 184 b StGB kinderpornographische Angebote erhält, in einer Sperrliste zusammenzuführen und diese den Internetzugangsanbietern zur Verfügung stellen soll.

Satz 2 bestimmt, dass die Sperrliste vom Bundeskriminalamt laufend zu aktualisieren ist. Dies ist erforderlich, da kinderpornographische Seiten häufig nur einen kurzen Zeitraum angeboten werden und oftmals nach kurzer Zeit auf anderen Seiten zum Abruf angeboten werden. Das Bundeskriminalamt hat die jeweils aktuelle Liste arbeitstäglich an den Internetzugangsanbietern zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich insoweit um eine Verpflichtung des Bundeskriminalamts.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die Verpflichtung der Zugangsvermittler, geeignete und zumutbare technische Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu Angeboten mit kinderpornographischen Inhalten in Deutschland zu erschweren. Die Vorschrift ist auf eine Handlungspflicht ausgerichtet, nicht auf einen Erfolg, denn es ist nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nicht auszuschließen, dass der Zugang zu kinderpornographischen Inhalten trotz der Sperrmaßnahmen der Anbieter nicht vollständig verhindert werden kann. Es ist aber bereits viel erreicht, wenn solche Angebote auch für Zufallsnutzer nicht ohne Weiteres zugänglich sind.

Der Kreis der betroffenen Diensteanbieter wird auf privatrechtliche Anbieter („in der Regel gegen Entgelt“) eingeschränkt, die den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz für mindestens 10.000 Teilnehmer oder andere Nutzungsberechtigte ermöglichen. Es handelt sich um eine notwendige Einschränkung, da andernfalls auch alle staatlichen Einrichtungen (Behörden, Bibliotheken, Universitäten, Schulen) erfasst wären. Die zahlenmäßige Beschränkung übernimmt die in der TKÜV bereits enthaltene Einschränkung im Hinblick auf den mit dem Access-Blocking verbundenen Aufwand. Ziel ist dabei auch, den Kreis der Unternehmen, die Zugang zur Sperrliste erhalten sollen, möglichst klein zu halten.

Zudem gibt die Norm vor, welche Informationen zu sperren sind. Es handelt sich abschließend um solche Inhalte, die nach der Beurteilung des Bundeskriminalamts den Straftatbestand des § 184 b StGB erfüllen und Bestandteil der Sperrliste nach Absatz 1 § sind.

Angesichts der rasanten Fortentwicklung der Technik erscheint es nicht zweckmäßig, den Internetzugangsanbietern vorzugeben, wie die Sperrung technisch zu erfolgen hat. Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz technologieneutral, das heißt, es können alle vorhandenen technischen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, soweit diese den Diensteanbietern zuzumuten sind.

Die einzusetzenden Sperrtechniken haben sich an den Zielen der Eignung, der Effizienz aber auch mit Blick auf mögliche Grundrechtseingriffe an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Bei der in vielen Ländern (u.a. Norwegen, Dänemark) bereits praktizierten so genannten DNS-Sperre (Sperrung auf der Ebene der voll qualifizierten Domainnamen) unterbleibt die erforderliche Umwandlung des Domainnamens in die Ziffernfolge der IP-Adresse, unter der die Webseite letztlich nur abrufbar ist. Infolgedessen kann keine Verbindung zur gewünschten Webseite hergestellt werden. In der bloßen Verhinderung des Zugangs zu einer Seite mit kinderpornographischen Inhalt auf der DNS-Ebene liegt nach einhelliger Auffassung die geringste Eingriffstiefe. Den Diensteanbietern ist es jedoch unbenommen, sich für eine andere Sperrtechnik mit größerer Eingriffstiefe zu entscheiden.

Satz 4 gibt vor, dass die Sperrmaßnahmen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen haben, spätestens aber innerhalb von sechs Stunden nach Erhalt der Sperrliste. Die Frist von maximal sechs Stunden ist erforderlich, da angesichts der Flüchtigkeit kinderpornographischer Seiten nur so die Effizienz der Sperrmaßnahme sichergestellt ist. Dies bestätigen auch die Erfahrungen aus Italien, die in der dortigen gesetzlichen Verpflichtung ebenfalls diesen Zeitraum vorgesehen haben.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Pflichten der Diensteanbieter im Hinblick auf die Sperrliste, die ihnen das Bundeskriminalamt zur Verfügung stellt. Es handelt sich um sensible Informationen, die nicht an Dritte gelangen dürfen. Es ist sicherzustellen, dass die Sperrliste des Bundeskriminalamts oder Teile daraus nicht an die Öffentlichkeit gelangen und von Personen, die am Abruf kinderpornographischer Seiten interessiert sind, nicht als Quelle missbraucht werden. Deshalb ist es notwendig, die die betroffenen Anbieter die Liste gegen Kenntnisnahme durch Dritte sichern.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Verpflichtung der Internetzugangsanbieter, Nutzern, die den Abruf gelisteter kinderpornographischer Angebote versuchen, eine sog. Stoppmeldung anzuzeigen. Bei der Stoppmeldung handelt es sich um ein Telemedienangebot, das den allgemeinen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Telemedien (TMG) unterliegt. Die Stoppmeldung soll den Nutzer über die Sperrung der Seite, die Gründe hierfür und die Kontaktmöglichkeit zum Bundeskriminalamt informieren. Die Ausgestaltung der Stoppmeldung erfolgt durch das Bundeskriminalamt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält notwendige Befugnisse des Diensteanbieters zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Vorschriften des Telemedien- und des Telekommunikationsdatenschutzes ergänzen. Satz 2 stellt die datenschutzrechtliche Befugnis der Diensteanbieter klar, Daten an Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Erfordernis, dass für Zwecke der Evaluierung des Vorgehens seitens des Bundeskriminalamtes Informationen über die Zugriffszahlen notwendig sind. Vor diesem Hintergrund sind die Diensteanbieter verpflichtet, anonymisierte Zugriffszahlen dem Bundeskriminalamt übermitteln. Personenbezogene Daten dürfen nicht zu diesem Zweck übermittelt werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 befreit die Diensteanbieter von Haftungsrisiken für den Fall, dass durch die von ihnen ordnungsgemäß vorgenommenen Maßnahmen Dritten ein Schaden entsteht.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 etabliert eine Dokumentationspflicht für das Bundeskriminalamt. Es ist verpflichtet Unterlagen vorzuhalten, mit denen der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Sperrliste aufgeführten Webseiten zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllten. Dies ist für eventuelle Nachfragen oder gerichtliche Auseinandersetzungen auch im Interesse der Internetzugangsanbieter erforderlich. Weiterhin wird in Satz 2 eine erforderliche Auskunfterteilung an von der Sperrliste betroffene Diensteanbieter geregelt.

Zu Absatz 9

Absatz 9 verweist hinsichtlich des Verfahrens der Sperrliste auf eine technische Richtlinie, die das Bundeskriminalamt unter Beteiligung der Diensteanbieter erstellen wird.

Zu Absatz 10

Absatz 10 dient der Erfüllung des Zitiergebotes bei gesetzlichen Grundrechtseinschränkungen. Der Hinweis auf § 88 TKG ist hier erforderlich, weil grundsätzlich alle Diensteanbieter auch § 88 TKG zu beachten haben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 TMG).

II. Zu Art. 1 Nr. 2 Einführung neuer Bußgeldtatbestände

Durch die Änderungen werden § 8a Absatz 1 (Verpflichtung, Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu gelisteten Webseiten zu erschweren) und § 8a Absatz 2 (Verpflichtung, die Liste zu sichern) in die Bußgeldvorschriften des § 16 miteinbezogen.

III. Zu Art. 3 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 96 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Änderung werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den Diensteanbietern zu ermöglichen, die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten im Internet sowie die Umleitung von Nutzeranfragen zu der so genannten Stopp-Seite vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (§ 149 Absatz 1 Nr. 16)

Mit der Ergänzung werden Verstöße gegen § 96 Absatz 1 mit 300.000 Euro bußgeldbewehrt.

IV. Zu Artikel 4 Evaluierung

Im Hinblick auf die derzeit nicht abschätzbaren Auswirkungen und Gesetzesfolgen erscheint es notwendig, dass die Anwendung des Gesetzes durch die Bundesregierung evaluiert wird. Sie soll dazu einen Bericht erstellen.

VI. Zu Art. 5 Inkrafttreten

Artikel 5 bestimmt, dass das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt.